

der Syria Euphratensis, an der Hauptstraße von Antiochia nach Mesopotamien, berühmt durch den Cultus der Derfeto, die hier einen prächtigen Tempel hatte, war auch der Sitz eines kirchlichen Metropolitens (z. B. Stephan auf dem Concil zu Chalcedon), wird aber in der heiligen Schrift nicht erwähnt und war bereits unter Justinian eine verfallene Stadt. [E. Mayer.]

Hierarchie im weitern Sinne bezeichnet alle Getauften (Altosorra, Jurisd. eoales. vindic. 11, 108), da durch die Taufe alle Christen, als „ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priesterthum, ein heiliges Volk“ (1 Petr. 2, 9), zur berechnigten Herrschaft mit Christo berufen sind. Im engern und eigentlichen Sinne aber wird darunter die heilige Ordnung der Gewalten in dem Reiche Gottes auf Erden verstanden, welche an die Mitglieder des durch die Ordination besonders erwähnten und befähigten Priesterthums so vertheilt sind, daß jeder seine ihm angewiesene Sphäre hat und kein Niederer in die des Oberrn eingzugreifen vermag. Denn auch die Kirche, obgleich nicht ein Reich von dieser, sondern nur in dieser Welt, mußte, als aus einer Gemeinschaft von Menschen bestehend, gleich den menschlichen Reichen eine geordnete Verfassung erhalten; diese Verfassung ist ihr von Gott gegeben und beruht auf dem an den Apostel Petrus, als den stellvertretenden Grundstein, verliehenen Primat (s. d. Art.), sowie auf den mit diesem verbundenen drei Ordnungen (σάβωλ, ordines) der Bischöfe, Presbyteren und Diaconen. Diese haben in Gemeinschaft und Unterordnung zu Petrus, welcher in seinen Nachfolgern, den römischen Bischöfen, fortlebt, von Gott die drei Vollmachten des Lehramts (magisterium), des Priesterthums (ordo oder ministerium) und der Regierung (jurisdiction) erhalten, vermöge welcher sie das christliche Volk auf dem Wege durch das irdische Leben zu der himmlischen Herrschaft mit Christo hinführen haben.

In Betreff dieser drei Ordnungen ist zunächst im Allgemeinen folgendes zu bemerken. 1. Ihre Verbindung mit dem Primat Petri ist eine untrennbare und überaus innige, so zwar, daß sie, in dieselben als in den Grundstein der Kirche eingefügt, ihn doch wiederum als Bischof in sich beschließen. Während also einerseits das monarchische Princip den ganzen hierarchischen Bau der Kirche trägt, schließt andererseits die Hierarchie dasselbe als zu ihr gehörend in sich ein, wovon unter vielen Folgen eine die ist, daß in der historischen Ausbildung verschiedener neuen hierarchischen Gestaltungen, z. B. der Metropolitens, immer wieder das monarchische Princip hervortritt. 2. Jede der drei hierarchischen Ordnungen bezieht sich auf jede der drei oben erwähnten Vollmachten. 3. Das ganze christliche Alterthum bezeugt die göttliche Einsetzung jener drei Stufen (s. des Verf. Kirchenrecht I, 267). Das Concilium von Trident (Sess. XXIII, can. 6 De sacram. ordin.) bedroht denjenigen, welcher dieselbe läugnet, mit dem Anathem. Es lassen sich hieraus mehrere Folge-

rungen ziehen. Zunächst muß man, weil die Verfassung der Kirche außer jenen drei Ordnungen noch mehrere andere entwickelt hat, eine Hierarchie nach göttlichem und eine Hierarchie nach kirchlichem Rechte unterscheiden. Diese letztere kann aber nicht selbständig sich ausgebildet haben, sondern sie hat vielmehr aus der göttlich instituirten Hierarchie ihren Ursprung genommen, indem die historisch entstandenen hierarchischen Stufen sich aus jener theils nach unten hin, theils nach oben hin entwickelten, letzteres dadurch, daß sie durch den Empfang von Rechten des Primates oder von Befugnissen einer höhern Ordnung sich an die einzelnen Stufen anreihen, oder zwischen sie und den Primat eintraten. Es wurde dadurch aber die göttlich geordnete Hierarchie durchaus nicht alterirt, sie blieb, ruhend auf dem Primat, für alle göttlichen Vollmachten durchaus die nämliche, und nur historisch hat sie nach einzelnen Richtungen hin Zwischenstufen in sich aufgenommen. Die übliche Unterscheidung, welche man zwischen hierarchia ordinis und hierarchia jurisdictionis zieht, beruht daher ganz allein auf historischem Rechte, und wenn man durch dieselbe nicht zu mancherlei Mißverständnissen hingeleitet werden will, muß man die ursprünglich göttliche Ordnung der Hierarchie stets im Auge behalten. Von den fraglichen Mißverständnissen möge einstweilen nur das erwähnt werden, als bestehe die hierarchische Gliederung nicht für die dritte der Vollmachten, das Lehramt; nach dieser Richtung hin hat eben die göttlich instituirte Hierarchie keine unteren oder Mittelstufen entwickelt, sondern ist gerade in ihrer Ursprünglichkeit verblieben. Anderer, leicht möglicher Mißverständnisse wird weiter unten gedacht werden. Nach diesem festgestellten Unterschiede ist mit Rücksicht auf die einzelnen Stufen in Betracht zu ziehen:

A. Die hierarchia juris divini. Zu ihr gehören 1. die Bischöfe (sacerdotes primi ordinis, apices et principes omnium, Optat. Milov. De schismat. Donatist. 1, 13). Sie sind die Nachfolger der Apostel und sind als solche berufen, mit dem Nachfolger des Apostelfürsten gemeinschaftlich die Kirche zu regieren. Daß sich in ihnen alle jene drei Vollmachten vereinigen, bedarf hier keiner weitern Ausführung. Insbesondere aber ragen sie noch darin vor den beiden anderen Stufen hervor, daß sie die apostolische Gewalt empfangen haben, durch die zeugende Kraft der Weihe die Fortdauer der Hierarchie zu vermitteln; ihren ordo bezeichnet daher der hl. Epiphanius (Haeres. 75) als die *κατὰ τὴν ἰσχύα τῆς*. An sie, die eigentlichen Säuer der Kirche, reihen sich 2. die Presbyter als die sacerdotes secundi ordinis an. Diese empfangen von den Bischöfen durch die Weihe die Fähigkeit, Brod und Wein in den Leib und in das Blut Christi zu verwandeln und die Mächtigsten von Sünden loszusprechen; überhaupt wird ihnen die Fähigkeit mitgetheilt, alle dem besondern Priesterthum nach göttlicher Ordnung vorbehaltenen Sacramente, mit Ausschluß der Weihe zu den Or-